

Satzung
über die Benutzung und die Gebühren über die Benutzung
des Brunnenhauses in Gieleroth, Ortsteil Herptheroth
vom 2. Dezember 2009

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzungsrecht

- (1) Die Satzung regelt die Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Brunnenhauses in Gieleroth, Ortsteil Herptheroth:
 1. Saal
 2. Küche mit allen vorhanden Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen
 3. Eingangsbereich
 4. Toilettenanlagen
- (2) Den Einwohnern und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Gieleroth steht ein Recht auf Nutzung im Rahmen dieser Satzung zu. Eine Nutzung des Brunnenhauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten zulässig.
- (3) Bei Anmeldung ist die beabsichtigte Nutzung darzustellen. Für die Priorität der Nutzung ist allein der Zeitpunkt der Anmeldung bei der Ortsbürgermeisterin maßgebend.
- (4) Die Ortsbürgermeisterin kann die Überlassung der Räumlichkeiten an den Benutzer unter Bedingungen oder Auflagen stellen, etwa den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden, die Stellung einer Barkautions in Höhe der Benutzungsgebühr oder die Einrichtung eines Sicherheits- oder Ordnungsdienstes.
- (5) Personen oder Vereine können von der Ortsbürgermeisterin nach groben Verstößen gegen diese Satzung von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden bzw. eine erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies gilt auch im Falle der Nichterfüllung von Auflagen oder Bedingungen.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen benutzt werden.
Gewerbe- und politische Veranstaltungen bedürfen ausdrücklich der Genehmigung durch die Ortsbürgermeisterin. Veranstaltungen mit Tieren sind nicht zulässig.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Ortsbürgermeisterin kann Personen aus dem Brunnenhaus verweisen, die die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder in grobfahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen.

§ 3
Haftung

- (1) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Nutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für Schäden auf den zum Brunnenhaus gehörenden Grünflächen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind der Ortsbürgermeisterin bzw. ihrer Beauftragten unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung gegenüber dem Nutzer des Brunnenhauses. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat sich bei Übergabe der Schlüssel an ihn in das Gebäude einweisen zu lassen.
- (2) Der Benutzer hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er ist ihm untersagt, Änderungen an Installationen oder technischen Einrichtungen vorzunehmen.
- (3) Die benutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan, Bestecke, Gläser und dergl.) sind nach Beendigung der Benutzung der Hausverwaltung wieder ordnungsgemäß und vollständig zu übergeben.
- (4) Der Benutzer hat die überlassenen Räume nach der Veranstaltung an den Beauftragten der Ortsgemeinde besenrein zu übergeben.
- (5) Der bei der Veranstaltung entstandene Abfall, ist vom Benutzer selbst zu entsorgen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Brunnenhauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Nebenkosten werden nach Verbrauch abgerechnet und zusätzlich erhoben. Die Höhe der Nebenkosten wird durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt.
- (2) Für andere natürliche und juristische Personen die nicht unter § 1 Absatz 2 fallen, wird eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Brunnenhaus.

§ 6 Reinigung

Es besteht für den Nutzer keine Möglichkeit, die Reinigung der benutzen Räumlichkeiten selbst durchzuführen (siehe § 4 Absatz 4 dieser Satzung). Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde. Die hierbei entstehen Reinigungsgebühren werden gemäß der Anlage zu dieser Satzung berechnet.

§ 7 Benutzung durch örtliche Vereine

Den örtlichen Vereinen und Verbänden wird die Nutzung des Brunnenhauses für Versammlungen und Proben ohne Entstehung einer Gebührenpflicht zur Verfügung gestellt. Eine Gebührenpflicht besteht jedoch für die Nebenkosten nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung sowie für die Reinigungsgebühr gemäß § 6 dieser Satzung.

§ 8 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland- Pfalz.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Brunnenhauses in Gieleroth, Ortsteil Herptheroth, vom 15. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2001 außer Kraft.

Gieleroth, 2. Dezember 2009

Ortsgemeinde Gieleroth

Katja Schütz
Ortsbürgermeisterin

Anlage
zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren über die Benutzung
des Brunnenhauses in Gieleroth, Ortsteil Herptheroth
vom 2. Dezember 2009

Gebühren:

Für die Benutzung des Brunnenhauses werden pro Tag folgende Gebühren erhoben:

Saal:

- | | |
|--|------|
| • Benutzung, mit Ausnahme von Beerdigungskaffee und Nachkaffee | 35 € |
| • Beerdigungskaffee und Nachkaffee | 20 € |
| • Endreinigung | 25 € |

Die Nebenkosten werden gemäß § 5 Absatz I der Satzung über die Benutzung und die Gebühren über die Benutzung des Brunnenhauses in Gieleroth, Ortsteil Herptheroth, erhoben.